

das »gebundene Kopiebuch« fallen lassen, die Denkschrift zum § 37 des Entwurfs »erkennt an, daß die Vorschrift des älteren Gesetzes unter dessen Herrschaft von größeren Geschäften tatsächlich nicht mehr befolgt wurde«, und § 38 Absatz 2 des neuen Handelsgesetzbuches gestattet, »die Behandlung der ein- und ausgehenden Schriften den Verhältnissen anzupassen, also die zurückbehaltenen Abschriften, sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren«. Auch sonst ist das neue Handelsgesetzbuch in bezug auf Buchführung liberaler als das alte; es ist bei ordentlicher Führung der Grundbücher — darauf komme ich später zurück — »bereits dem gesetzlichen Erfordernis genügt, daß der Kaufmann Bücher zu führen hat, aus denen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich sind«. Die Mußvorschrift des Artikels 32 Absatz 2 des alten Handelsgesetzbuches: »Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein« hat in § 43, Abs. 2 des neuen Handelsgesetzbuches der Sollvorschrift: »Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein« Platz gemacht.

Crome führt in der angezogenen Schrift aus, daß das System, das Hauptbuch (Kontokorrentbuch) als ein gebundenes Buch zu führen, in der Tat das denkbar unvollkommenste sei. Es alphabetisch zu halten, sei nicht durchführbar; ferner müsse, wenn eine Kontoseite vollgeschrieben sei, das Konto auf eine noch freie Seite des Buchs übertragen werden, oder es müssen gleich von vornherein für eine solche Eventualität Blätter freigelassen werden, eine Maßnahme, die direkt dem Absatz 3 § 43 des Handelsgesetzbuchs, der leere Zwischenräume an Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, verbietet, widerspricht. »Daß ein solches Buch, das nach der Absicht des Handelsstandes eine Übersicht der Geschäftsvorfälle gewähren soll, höchst unübersichtlich ist, bedarf keiner Ausführung. Ja, es würde ein vollständiges Chaos darstellen, und die Konten der einzelnen Personen würden überhaupt unauffindbar sein, wenn nicht daneben ein Register geführt würde, welches auf die verschiedenen Blätter verweist.« (S. 5.) Als weitere Unvollkommenheit bezeichnet Crome mit Recht die Notwendigkeit der Übertragung der Konten in ein neues Buch, wenn die Blätter in dem alten vollgeschrieben sind.

In Amerika habe sich für die Führung der Hauptbücher eine andere Form eingeführt. »An Stelle der chronologischen — also sachlich ungeordneten — Buchführung tritt bei dem Hauptbuch, also da, wo es sich um schnelle Übersichtlichkeit der aus den andern Büchern zusammengestellten Resultate handelt, eine sachlich geordnete Buchführung.« (S. 6.) »Auf dem Gebiet der kaufmännischen Buchführung selbst entspricht die Neuerung demselben Schritt, den man gegenüber dem Kopierbuch schon seit etwa 20 Jahren getan hatte: nämlich daß man die Einleitung der Briefkopien in ein festes Buch . . . unterließ und sich mit loser Aufreihung der Abschriften (vereinigt mit der eingegangenen Korrespondenz derselben Person) in einfachen Briefordnern begnügte.« (S. 7.)

Daß diese Methode im Deutschen Buchhandel schon seit langem geübt wird, scheint Crome entgangen zu sein; oder ist dies nur der Horror des Juristen vor der buchhändlerischen Buchführung?

Crome weist an der Hand der Gesetzgebung und der Praxis nach, daß gesetzliche Hindernisse gegen die Einführung der Blattkonten für das Hauptbuch bzw. das Kontokorrent nicht vorhanden sind. Das neue Handelsgesetzbuch schreibt nicht vor, was für Bücher der Kaufmann zu führen hat, wie das alte auch nicht getan hat; schon die Nürnberger Konferenz hatte es für untunlich erachtet, Zahl und Gattung der zu führenden Handlungsbücher im Gesetz näher zu bestimmen.

§ 38, Abs. 1 des neuen Handelsgesetzbuchs beschränkt sich auf die Vorschrift, »daß der Kaufmann in den Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat«. Es sei um so unbedenklicher, dieses neue Verfahren anzuwenden, als das Kontokorrentbuch ja gar keine Originaleintragungen enthält. Es enthält nur Auszüge aus den Grundbüchern, »in deren Führung . . . keine Änderung eintritt«.

Und nun komme ich zu den Grundbüchern, deren Führung eine Notwendigkeit ist, wenn von einer ordentlichen Buchführung gesprochen werden soll. Wollte man die Verkäufe gleich auf die Blattkonten für die Kunden direkt tragen, oder die Verlegerfakturen direkt auf die Buchhändlerblattkonten, so würde man nicht nur gegen das Gesetz direkt verstoßen, sondern auch den »Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung« nicht gerecht werden. Die Grundbücher — mögen sie sich nun Memorial oder Kladder oder Auslieferungsbuch nennen — sind unbedingt nötig. In ihnen müssen die Geschäftsvorfälle nach der Zeitfolge ihres Eintritts eingetragen und aus ihnen auf die Kontokorrentbücher übertragen werden. (Für die Verlegerfakturen empfiehlt sich die Führung eines Fakturenbuchs, in das natürlich nur die Summe der einzelnen Fakturen einzutragen ist, nicht die einzelnen Posten.) Daß in dieser Beziehung im Buchhandel häufig gefehlt wird, ist leider eine Tatsache, und dies hat die buchhändlerische Buchführung bei den Juristen in Verruf gebracht. Auf diese Grundbücher aber bezieht sich auch die Sollvorschrift des § 38, Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs; zur Ersichtlichmachung der Handelsgeschäfte und der Vermögenslage des Kaufmanns sind sie unumgänglich notwendig; ihr Mangel würde im Falle eines Konkurses die Strafen, die das Gesetz für mangelhafte Buchführung androht, nach sich ziehen, ebenso wie die Bestimmung des § 43 Abs. 2, die den Gebrauch gebundener und paginierter bzw. folierter Bücher vorschreibt.

Teile ich nun auch vollständig die oben vorgetragenen Ansichten Cromes und habe ich sie bereits seit dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs vertreten, so will ich doch nicht verschweigen, daß in Juristenkreisen vielfach abweichende Meinungen bestehen. So sagt Staub in der 8. (neuesten) Auflage seines Kommentars zum Handelsgesetzbuch*) auf S. 209 zu § 38 unter c: »Lose Zettel, sog. fliegende Kontos, können z. B. die Führung eines Hauptbuchs nicht ersetzen«; ferner zu § 43 Abs. 2: »Die frühere Mußvorschrift ist beseitigt. Wenn also sonst ordnungsmäßige Bücher eine Übersicht gewähren, so kann deshalb keine Bestrafung erfolgen, weil sie nicht gebunden sind. Lose Zettel, selbst wenn sie, wie bei den Buchhändlern die fliegenden Konti, üblich sind, sind nicht zulässig. (RG-Entsch. in StrS. XVII, 301). Denn sie stellen keine ordnungsmäßige Buchführung dar.«

Auch Makower**) in der neuesten Auflage sagt, indem er sich auf das oben zitierte Reichsgerichts-Urteil bezieht: »Die sogenannten fliegenden Konti der Buchhändler, Sammlungen loser Zettel, aus denen die Rechtsverhältnisse des Buchhändlers zu den verschiedenen Lieferanten ersehen werden können, sind keine genügenden Handelsbücher.« Gerade gegen das angezogene Reichsgerichts-Urteil aber, auf das sich sowohl Staub als Makower stützen, hat sich Crome

*) Staubs Kommentar zum HGB. (8) bearbeitet unter Benützung des handschriftlichen Nachlasses von H. Könige, J. Stranz, A. Pinner. Bd. I. Gr. 8°. (XVI, 1126 Seiten.) Berlin 1906, J. Guttentag. 24 M.

**) Makower, H., HGB. mit Kommentar (13) bearbeitet von J. Makower. Bd. I. Gr. 8°. (XX, 962 Seiten.) Berlin 1906, J. Guttentag. 15 M.